



An das

Studierendenparlament der RWTH Aachen  
Pontwall 3  
52062 Aachen

**Allgemeiner  
Studierendenausschuss**  
Students' Union  
Executive Board

**Moritz Böing-Weißschnur**  
Referent für Organisation

**Robert Rixen**  
Referent für Finanzen

## Antrag Kooperationsvertrag KiTa Zauberschloss

Pontwall 3  
52062 Aachen  
GERMANY

Liebes Präsidium,  
Liebe MdSP,

+49 241 80-93772

das 73. Studierendenparlament möge folgendes beschließen:

orga@  
asta.rwth-aachen.de

*„Der ASTa wird damit beauftragt, den Kooperationsvertrag mit der KiTa Zauberschloss in der vorgelegten Fassung zu schließen.“*

Mein Zeichen: mb  
13.04.2026

### **Begründung:**

Im Rahmen der notwendig gewordenen Umstrukturierung der Beitragsaufschlüsselung wurde gemeinsam mit dem Vorstand der KiTa Zauberschloss ein neuer Kooperationsvertrag erarbeitet. Anstelle der Finanzordnung regelt nun der Kooperationsvertrag die Höhe des Unterstützungsbeitrages, der von der Studierendenschaft an die KiTa ausbezahlt wird.

Die Höhe des angesetzten Betrages entspricht dem Bedarf der KiTa, sodass eine Betreuung ohne die zwingende Notwendigkeit einer Überbelegung erfolgen kann.

Ust-Identifikationsnummer  
DE 121 689 823

Studierendenschaft der RWTH Aachen  
K.d.ö.R.  
Sparkasse Aachen  
Konto: 16 00 11 33  
BLZ: 390 500 00  
SWIFT-BIC: AACSD33XXX  
IBAN: DE91 3905 0000 0016 0011 33

Viele Grüße

Moritz Böing-Weißschnur  
Referent für Organisation

Robert Rixen  
Referent für Finanzen

Anlage: Kooperationsvertrag

## Kooperationsvertrag mit der Kindertagesstätte „Zauberschloss“

Zwischen

der Studierendenschaft der RWTH Aachen, vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) der RWTH Aachen, wiederum vertreten durch

Destina Kolaç, Vorsitzende  
Pontwall 3, 52062 Aachen,

– nachfolgend „AStA der RWTH“

und

der Kindertagesstätte *Kindertagesstätte an der RWTH e.V.*,  
vertreten durch

\_\_\_\_\_, Vorstand  
Bergische Gasse 5, 52066 Aachen

– nachfolgend „KiTa“

wird Folgendes vereinbart:

### § 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Kooperation der Vertragsparteien zur finanziellen Unterstützung der Kindertagesstätte zur Sicherung von dessen Angebot.

### § 2 Pflichten der Studierendenschaft

Die Studierendenschaft der RWTH Aachen bezuschusst den Mitgliedsbeitrag studierender Eltern gemäß der aktuellen Beitragssatzung der KiTa in Höhe von 1,00 € pro erhobenem Studierendenschaftsbeitrag. Außerdem unterstützt der AStA bei der Kommunikation des Angebots in die Studierendenschaft. Ein Vorschuss auf die entsprechenden Mittel kann durch den AStA der RWTH gewährt werden.

### § 3 Kinder studierender Eltern

Die Definition dieser Bezeichnung entspricht jener der Finanzordnung der Studierendenschaft.

### § 4 Pflichten der KiTa

Die KiTa verpflichtet sich zu Beginn jeden Semesters, spätestens jedoch am 30.04. bzw. 31.10. eines jeden Jahres, dem AStA der RWTH pro Kind studierender Eltern eine Studienbescheinigung ebendieser zu übermitteln.

## **§ 5 Verwendung der Finanzmittel und Kassenprüfung**

Die von der Studierendenschaft der RWTH der KiTa zugewiesenen Mittel dürfen nicht für die Rücklagenbildung des Vereins oder der Kindertagesstätte verwendet werden. Die verantwortlichen Personen für Finanzen des AStA der RWTH sowie die Kassenprüfer der Studierendenschaft der RWTH Aachen haben jederzeit das Recht, eine Kassenprüfung durchzuführen. Die Kassenprüfung soll einmal im Jahr erfolgen.

## **§ 6 Betreuungsbeiträge für Studierende**

Der Betreuungsbeitrag für Studierende muss jederzeit geringer ausfallen als der für nicht studierende.

## **§ 7 Berichtspflicht**

- (1) Die KiTa berichtet mindestens einmal pro Jahr, vorzugsweise im Sommersemester, mündlich im Studierendenparlament über für die Studierendenschaft der RWTH Aachen relevante Themen. Darunter fallen unter anderem:
  - a. Vorstellung der Budgetplanung der kommenden 12 Monate
  - b. Aktuelle und geplante finanzielle Förderungen durch andere Instanzen als die Studierendenschaft
- (2) Der Bericht soll dem Studierendenparlament vor Beginn der Sitzung schriftlich bereitgestellt werden.

## **§ 9 Laufzeit und Kündigung**

Dieser Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung durch die Kooperationspartner und läuft auf unbestimmte Zeit. Eine ordentliche Kündigung des Vertrages ist zum 01.08 seitens der Studierendenschaft durch Beschluss des Studierendenparlamentes, seitens der Kindertagesstätte durch Vorstandsbeschluss, möglich, sofern diese dem Vertragspartner bis zum 01.10. des ablaufenden Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt wurde.

Eine außerordentliche Kündigung seitens der Studierendenschaft durch den AStA ist nur aufgrund grober Pflichtverletzungen der Kindertagesstätte zulässig und tritt zum 01.08. (Beginn des KiTa-Jahres) in Kraft.

## **§ 10 Zweckmäßige Mittelverwendung**

Entsprechend § 17 Haushalts- und Wirtschaftsführungs-Verordnung der Studierendenschaften NRW (HWVO) werden durch die Bezuschussung der Studierendenschaft ausschließlich Betreuungsbeiträge für Kinder studierender Eltern subventioniert.

## **§ 11 Übergangsregelung**

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kooperationsvertrages laufende Betreuungsverträge der KiTa dürfen nach vorherigen Regelungen bestehen bleiben. Der Kooperationsvertrag tritt sofort nach Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und ersetzt den vorherigen Kooperationsvertrag.

## **§ 12 Datenschutz**

- (1) Jegliche personenbezogenen Daten, welche dem AStA, seinen Mitarbeitenden und Angehörigen, sowie weiteren Personen der Studierendenschaft vonseiten der KiTa bereitgestellt werden und die Vereinsmitglieder betreffen, unterliegen den Bestimmungen der DSGVO. Personen gemäß Satz 1, welche mit den Daten arbeiten oder einen Einblick in diese erhalten, haben eine Verschwiegenheitserklärung zu unterzeichnen.
- (2) Jegliche personenbezogenen Daten, welche die KiTa, ihre Mitarbeitenden und Vereinsmitglieder, sowie der Vereinsvorstand erhalten unterliegen ebenfalls den Bestimmungen der DSGVO.

### § 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Aachen.

### § 14 Nebenabreden und salvatorische Klausel

- (1) Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.
- (2) Die teilweise oder vollständige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrags.

### § 15 Vertragsaushändigung

Jede der Vertragsparteien hat eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages erhalten.

Für den AStA der RWTH:

Aachen, den XX.YY.2026

---

Destina Kolaç, Vorsitzende

---

Robert Rixen, Referent für Finanzen

Für die KiTa:

Aachen, den XX.YY.2026

---

, Vorstand

---

, Vorstand